



Tages- und Nachtpflege

Es besteht Anspruch auf teilstationäre Pflege in geeigneten Einrichtungen, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

! Tages- und Nachtpflege

| | im Wert bis zu monatlich |
|--------------|--------------------------|
| Pflegegrad 2 | 721 Euro |
| Pflegegrad 3 | 1.357 Euro |
| Pflegegrad 4 | 1.685 Euro |
| Pflegegrad 5 | 2.085 Euro |

Diese Leistungen der Tages- und Nachtpflege können zusätzlich zu Pflegesachleistungen und Pflegegeld (einschließlich Kombinationsleistungen) beansprucht werden, also ohne gegenseitige Anrechnung.

Die Kurzzeitpflege – bis 30.6.2025

Der Anspruch (Pflegegrad 2 bis 5) besteht für maximal acht Wochen und bis zu 1.854 Euro im Kalenderjahr. Diese Kurzzeitpflege erhöht sich um bis zu 1.685 Euro aus noch nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege auf bis zu 3.539 Euro. Der Erhöhungsbetrag wird auf die Verhinderungspflege angerechnet, der Erhöhungsbetrag Verhinderungspflege auf die Kurzzeitpflege. Maßgebend sind – wie auch bei der Tages-/Nachtpflege – die pflegebedingten Aufwendungen (einschl. Betreuung und medizinische Behandlungspflege).

Die Verhinderungspflege – bis 30.6.2025

Ist eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Bekannte) an der Pflege (Pflegegrad 2 bis 5) gehindert (z. B. bei Krankheit oder Urlaub), werden die Kosten einer Ersatzpflege über-

nommen. Und zwar für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.685 Euro – ggf. erhöht um bis zu 843 Euro für noch nicht beanspruchte Kurzzeitpflege; für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 (bis vollendetes 25. Lebensjahr) gelten erweiterte Leistungen bis zum Gesamtbetrag von 3.539 Euro für längstens acht Wochen, wobei die Vorpflegezeit von sechs Monaten nicht erfüllt sein muss.

Verhinderungs-/Kurzzeitpflege – ab 1.7.2025

Diese Leistungen sind für jeweils acht Wochen und bis zum Gesamtbetrag von 3.539 Euro im Kalenderjahr vorgesehen (keine Vorpflegezeit bei Verhinderungspflege). Wir beraten Sie gerne zur Höhe der Erstattung bei pflegenden Angehörigen und zur evtl. hälftigen Fortzahlung des Pflegegeldes.

Auch diese Leistungen erleichtern die Pflege

- Beratungseinsätze insbesondere bei Bezug von Pflegegeld (praktische pflegefachliche Unterstützung)
- digitale Pflegeanwendungen
- Pflegekurse (auch digital)
- Pflegehilfsmittel erleichtern die Pflege
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes ermöglichen die häusliche Pflege
- ambulant betreute Wohngruppen

Betreuung



Betreuung und Entlastung 2025

Leistungen zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige und Pflegenden.



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, überwiegend von Angehörigen. Das kostet viel Kraft und der Zeitaufwand ist meist sehr hoch.

Zusätzliche Leistungen sollen pflegende Angehörige bzw. Pflegepersonen wenigstens teilweise entlasten. Betreuungs- und Entlastungsangebote fördern auch die Selbstständigkeit pflegebedürftiger Menschen.

Sie haben Anspruch auf eine ausführliche individuelle Beratung bei allen Anträgen auf Leistungen; sie kann auf Wunsch durch digitale Angebote ergänzt werden.

Ihre **BKK Pflegekasse**

Unterstützung im Alltag

Diese Angebote helfen, Pflegepersonen zu entlasten. Für Pflegebedürftige tragen sie dazu bei, lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und den Alltag möglichst selbstständig zu bewältigen.

Beispiele:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z. B. Alzheimergruppen)
- Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich

- Tagesbetreuung in Kleingruppen (Tagesmuttermodell) oder Einzelbetreuung
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen sowohl für Pflegebedürftige als auch Pflegepersonen
- Familienentlastende Dienste
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleitung
- Pflegebegleitung

Es handelt sich dabei um nach jeweiligem Landesrecht geförderte bzw. förderungsfähige Angebote. Die Landesverbände der Pflegekassen veröffentlichen diese auf einer eigenen Internetseite.

Pflegesachleistungen

Bei häuslicher Pflege sind ab Pflegegrad 2 körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung sowie Hilfen bei der Haushaltsführung durch geeignete Pflegekräfte als Sachleistung vorgesehen (einschl. pflegfachliche Anleitungen). Zu den Betreuungsmaßnahmen zählen zum Beispiel die Unterstützung, das alltägliche Leben zu bewältigen und zu gestalten, insbesondere auch die bedürfnisgerechte Beschäftigung (einschl. Kommunikation, soziale Kontakte) sowie das Aufrechterhalten eines geregelten Tag-/Nacht-Rhythmus.

! Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)

| Pflegegrad | bis zum Gesamtwert von monatlich |
|------------|----------------------------------|
| 2 | 796 Euro |
| 3 | 1.497 Euro |
| 4 | 1.859 Euro |
| 5 | 2.299 Euro |

Diese Leistungen können neben einer „Verhinderungspflege“ bzw. „Tages-/Nachtpflege“ beansprucht werden.



Pflegehilfe umwandeln

Bis zu 40 % des jeweiligen Sachleistungsbetrages können auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag beansprucht werden.

! Beispiel Pflegegrad 3

| | monatlich |
|--|---------------|
| Sachleistungsbetrag max. | 1.497,00 Euro |
| max. 40 % für Unterstützungsleistungen | 598,80 Euro |
| (Rest-)Anspruch für Sachleistungen | 898,20 Euro |

Pflegehilfe und Pflegegeld kombinieren

Werden zum Beispiel von der Pflegesachleistung bei Pflegegrad 3 in Höhe von 1.497 Euro 50 % (= 748,50 Euro) abgerufen, beträgt das Pflegegeld ebenfalls 50 % = 299,50 Euro.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige erhalten monatlich einen Entlastungsbetrag von 131 Euro zur Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege sowie Tages-/Nachtpflege, außerdem für besondere Angebote der Pflegedienste (ohne Leistungen zur körperbezogenen Selbstversorgung bei Pflegegrad 2 bis 5) sowie für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuung, Entlastung Pflegenden oder Pflegebedürftiger). Die im Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Beträge können ins folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Über die verschiedenen Leistungen der Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege bzw. Verhinderungspflege im Zusammenhang mit diesem Entlastungsbetrag beraten wir Sie gerne.